

D. v. Ammon: Ich muß diesen Gründen vollkommen beistimmen. Es verletzt mein Gefühl, daß der Schullehrer seinen eignen Unterricht als ein Steuerpflichtiger mitbezahlen soll. Es kommt mir das vor, als wenn bei einer Umlage, um die Einnahme des Gymbels zu decken, der Prediger selbst eine Beisteuer zum Gymbel, oder unter ähnlichen Verhältnissen eine Beisteuer zu den Taufgebühren seines Kindes entrichten sollte. So abnorm ich das finde, so unrecht scheint es mir zu sein, dem Schullehrer eine Steuer aufzulegen, die er für seinen Unterricht geben müßte. Ich glaube, daß hier seine Stellung als Vater und Lehrer in eine zusammenfällt.

Bürgermeister Starke: Wenn Se. königl. Hoheit einen Grund zur Ablehnung des Deputationsgutachtens darin gefunden haben, daß namentlich das Parochialgesetz irrigerweise als Grund zur Ablehnung der Petition angeführt sei, so könnte ich dem nicht beitreten. Im Gegentheil halte ich mich überzeugt, daß die in §. 25 des Parochialgesetzes enthaltene Bestimmung einen hinreichenden Grund dafür abgiebt, daß die Petition zurückerwiesen werden müsse. Ich halte mich davon um so mehr überzeugt, weil in §. 27 desselben Gesetzes ausdrücklich bestimmt worden ist, daß von Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes an, persönliche Befreiungen von den den Mitgliedern einer Kirch- oder Schulgemeinde als solchen obliegenden Leistungen, welcher Art sie auch sein mögen, nicht mehr sollen erworben werden können, denn meiner Ansicht nach scheint daraus hervorzugehen, daß man bei jenem Gesetze nicht die Idee gehabt habe, den Schullehrern eine Befreiung vom Schulgelde für ihre Kinder zu gestatten. Demungeachtet kann ich aber dem Deputationsgutachten selbst nicht beitreten, sondern muß gegen dasselbe und für das Gesuch der Petenten mich aussprechen. Es ist nämlich in §. 27 die Wortstellung gebraucht worden; bleibende Befreiungen können nicht mehr erworben werden. Demnach ist die Erwerbung einer temporellen Befreiung nicht verboten, und da die Deputation selbst in ihrem Berichte mehrfach auf die Billigkeitsrückichten, welche für den Antrag der Petenten sprechen, aufmerksam gemacht hat, so glaube ich, daß Grund genug vorliegt, um dem Gesuche der Petenten bei der hohen Kammer theilweise Eingang zu verschaffen. Ich erachte es nämlich für billig, daß drei Klassen von Schullehrern eine Befreiung zugestanden werde und vergönne mir namentlich folgenden Antrag zu stellen: „Die Ständeversammlung wolle bei der hohen Staatsregierung bevorworten und sich selbst dafür aussprechen, daß Befreiung vom Schulgelde zugestanden werde: 1) den Schullehrern, welche noch nicht fixirt sind, sondern ihre Amtseinkünfte nach den observanzmäßigen Verhältnissen genießen, welche zur Zeit ihrer Anstellung stattgefunden haben; 2) den vor dem 8. März 1838 fixirten Schullehrern, welche erweislich und seitdem fortdauernd Befreiung vom Schulgelde für ihre Kinder genossen, und darauf mit ausdrücklichem Verzicht, oder eine, ihnen demgemäß von der Schulgemeinde bestellte Bedingung genehmigt haben; 3) den seit dem Jahre 1838 neuangestellten, oder noch künftig anzustellenden Schullehrern rückichtlich derjenigen ihrer Kinder, welche die Schule be-

suchen, an welcher ihr Vater als Lehrer angestellt ist, so lange §. 60 des Gesetzes v. 6. Juni 1835 und §. 130 Nr. 3 der Ausführungsverordnung nicht ausdrücklich aufgehoben werden.“ Was die unter Nr. 1 erwähnten Schullehrer anlangt, so könnte man mir zwar einhalten, es sei nicht nothwendig, diesen eine Befreiung zuzugestehen, weil es sich von selbst verstehe, daß, wenn ein Schullehrer noch nicht fixirt ist, er einer solchen Befreiung nicht erst theilhaftig zu werden brauche, indem sie in der Natur der Sache liege. Ich berücksichtige aber hierbei den Fall, daß z. B. in einer Stadt ein Gymnasium und eine Bürgerschule sich zugleich befinden, und der bei letzterer angestellte nicht fixirte Lehrer seinen Sohn auf das Gymnasium bringe, wo die Lehrer fixirt sind; dann würde er, wenn das Deputationsgutachten angenommen wird, daselbst Schulgeld zu entrichten haben, obwohl er nach der bisherigen Observanz und vor Fixation der Lehrer am Gymnasio Schulgeld für diesen Sohn nicht zu entrichten hatte. Der Wunsch, den ich rückichtlich der unter Nr. 2 erwähnten Schullehrer ausgesprochen, hat nur die Rücksicht der gleichen Billigkeit für sich. Was endlich die unter Nr. 3 gedachten Schullehrer betrifft, so ist bereits auch vom Hrn. D. Großmann auf die Bestimmung des Volksschulengesetzes verwiesen worden. Nun muß ich zwar selbst gegen mich anführen, daß dort nur von Eltern, welche ihre Kinder selbst unterrichten und dazu befähigt sind, die Rede, und rückichtlich ihrer gesagt worden ist, daß diese nicht verbunden sein sollen, ihre Kinder zur Localschule zu schicken, und aus diesem Grunde eine Befreiung des festgesetzten Schulgelbes genießen sollen. Jedoch dürfte aus den von mehreren geehrten Sprechern angeführten Gründen die letztere Befreiung wohl billig den Schullehrern überhaupt, auch wenn sie ihre Kinder in der Localschule unterrichten, oder an den Unterricht in der Schule, an welcher sie als Lehrer angestellt sind, Theil nehmen lassen, zuzubilligen sein, und ich bitte daher das verehrte Präsidium diesen meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag selbst vernommen, und ich habe zuvörderst zu fragen, ob sie denselben unterstützt? — Er wird nicht ausreichend unterstützt. —

Domherr D. Schilling: Es sind von mehreren geehrten Sprechern, besonders von Sr. königl. Hoheit, mehrere Gründe aus dem Geiste der beiden hier einschlagenden Gesetze, des Volksschulgesetzes und des Parochialgesetzes, angeführt worden, welche für das Gesuch der Petenten sprechen. Ich stimme diesen Gründen nicht nur vollkommen bei, sondern glaube auch, daß man bei Entwerfung und Berathung jener beiden Gesetze an den jetzt in Frage befangenen speciellen Fall gar nicht gedacht habe. Denn es stellt sich doch in der That als ein sehr sonderbares Verhältniß heraus, wenn Jemand zu der Klasse, aus der er selbst besoldet wird, Beiträge leisten soll; gleichsam als sollte er mit der einen Hand geben, was die andere zu empfangen bestimmt ist. Es scheint daher keiner Abänderung, sondern nur einer Erläuterung der fraglichen Bestimmung im Parochialgesetze zu bedürfen, und für diese scheinen so starke Billigkeits-